

63. Sind die zur Beseitigung eines Prozeßvergleichs erforderlichen Prozeßhandlungen durch Fortsetzung des früheren Rechtsstreits, oder durch Anstellung eines neuen, besonderen Prozesses vorzunehmen?

RPD. § 794 Abs. 1 Nr. 1.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1912 i. S. Verein S. Tafelglashütten (Kl.) w. M. (Bekl.). Rep. VII. 266/11.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Zwischen den Parteien waren beim Landgerichte Dresden drei Prozesse anhängig, zwei vor der 4. Kammer für Handelsfachen und einer vor der 12. Zivilkammer. Bei einer Besprechung nahm der Rechtsanwalt E. als Vertreter des Klägers zur Beilegung der drei Prozesse ein schriftliches Vergleichsangebot des Beklagten an. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß der Vergleich zur Vermeidung von Stempelkosten noch zu gerichtlichem Protokoll erklärt werden sollte. Diese Erklärung zu gerichtlichem Protokoll erfolgte am 10. Februar 1910 in der Sitzung der 4. Kammer für Handelsfachen.

Mit neuer Klage beantragte der Kläger, festzustellen, daß der außergerichtlich abgeschlossene und dann zu gerichtlichem Protokoll gegebene Vergleich nichtig sei. Zur Begründung der Klage machte er geltend, eine Willenseinigung der Parteien sei über einen wesentlichen Teil des Vergleichs nicht zustande gekommen. Der Beklagte habe den Vergleich auch durch arglistige Täuschung zustande gebracht, und der Kläger habe sich bei der Annahme des Vorschlags über den Inhalt eines Teiles der Abmachungen in einem wesentlichen Irrtume befunden. Der Beklagte bestritt dies und bat um Abweisung der Klage.

Das Landgericht wies die Klage als unzulässig ab, weil der Kläger die behauptete Unwirksamkeit des Vergleichs ausschließlich durch Fortsetzung des Verfahrens vor den Gerichten der drei Vorprozesse geltend machen könne. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs vom 5./10. Februar 1910 im Wege eines besonderen Prozesses besteht für den Kläger nicht, wenn er die Anfechtung des Vergleichs mit derselben Rechtswirkung durch die Fortsetzung der drei Prozesse geltend machen kann, zu deren Erledigung der Vergleich geschlossen worden ist. Ein solches Interesse wäre in diesem Falle nur denkbar, wenn der Kläger, was er aber unterlassen hat, besondere tatsächliche Umstände dargetan hätte, die die Anstellung eines besonderen Rechtsstreits notwendig gemacht hätten. Es muß aber, entgegen den Ausführungen des Berufungsrichters, angenommen werden, daß im vorliegenden Falle die Durchführung der Anfechtung des Vergleichs im Rahmen der früheren Prozesse rechtlich ausgeschlossen war.

Ein Vergleich besteht begrifflich in einer auf sachliche Rechtswirkungen abzielenden Willenseinigung. Er hat also materielle rechtliche Wirkung und kann wie ein anderer Vertrag von jedem der Vertragsteilnehmer nach den Vorschriften des materiellen Rechts in der Richtung angegriffen werden, ob oder inwieweit die beabsichtigte Rechtswirkung eintreten oder die bereits eingetretene wieder beseitigt werden soll. Wird der Vergleich zur Erledigung eines anhängigen Rechtsstreits im Rahmen des Prozeßverfahrens geschlossen, so ist seine Wirkung auf das weitere Schicksal des Rechtsstreits nach Prozeßrecht zu entscheiden. Ein den Prozeßstoff umfassender, vor dem Prozeßgerichte zu Protokoll erklärter Vergleich (Prozeßvergleich) ist zwar ebenso wie ein gerichtliches Urteil vollstreckbar; daraus folgt aber nicht, daß er nur in gleicher Weise wie ein solches Urteil angefochten und beseitigt werden könnte, denn die rechtliche Natur beider ist völlig verschieden. Das Urteil stellt einen autoritativen Akt der Staatsbehörde, getätigt durch das von ihr zur endgültigen Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten eingesetzte staatliche Organ, dar, während der Vergleich die Natur eines bloßen Privatvertrages hat.

Der Wortlaut der Vorschriften der Zivilprozeßordnung läßt einen sicheren Schluß auf die Beantwortung der streitigen Frage nicht zu, ob die zur Beseitigung eines Prozeßvergleichs erforderlichen Prozeßhandlungen durch Fortsetzung des früheren Rechtsstreits oder durch Anstellung eines neuen, besonderen Prozesses vorzunehmen sind.

Nach den §§ 81 und 83 ZPO. ermächtigt zwar die Prozeßvollmacht „zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich“; im unmittelbaren Anschluß sind aber als weitere Mittel zur Beseitigung des Rechtsstreits die Verzichtleistung auf den Streitgegenstand und die Anerkennung des vom Gegner geltend gemachten Anspruchs genannt, und daraus folgt, daß hier unter der „Beseitigung“ nicht die formelle Beendigung des anhängigen Prozeßverfahrens gemeint ist, sondern die Schaffung materieller Rechtsbehelfe, deren prozessuale Verwendung erst geeignet ist, eine formelle Beendigung des Rechtsstreits herbeizuführen. Auch aus § 98 Satz 2 ZPO. ist nicht zu entnehmen, daß der Prozeßvergleich die Anhängigkeit des Rechtsstreits endgültig beseitige. Er bestimmt, daß die Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, soweit darüber nicht bereits rechtskräftig erkannt ist, als gegeneinander aufgehoben anzusehen sind. Diese „Erledigung“ umfaßt aber auch hier eine solche durch außergerichtlichen Vergleich

vgl. Urteil des RG.'s in der Jur. Wochenschr. 1900 S. 342 Nr. 10, und dieser beseitigt für sich allein nicht die Rechtshängigkeit des Anspruchs. Weiter ist auch aus § 160 Abs. 2 Nr. 1 nur zu entnehmen, daß durch den Prozeßvergleich „der geltend gemachte Anspruch,“ nicht aber daß durch ihn die Rechtshängigkeit erledigt wird. Die Vorschrift des § 510c ferner betrifft nur den Fall, daß ein gerichtlicher Vergleich zur Abwendung eines künftigen Prozesses geschlossen wird, dessen Anstellung die eine Partei beabsichtigt. § 794 Abs. 1 Nr. 1 endlich bezieht sich zwar auf Vergleiche, die nach Erhebung der Klage vor Gericht „zur Beilegung des Rechtsstreits“ abgeschlossen sind, bestimmt aber nichts darüber, ob und auf welchem Wege diese Beilegung des Rechtsstreits wieder beseitigt werden kann. Daß eine solche Beseitigung, falls der Vergleich sich materiell oder formell als ungültig erweist, rechtlich möglich sein muß, folgt aus der Vertragsnatur des Prozeßvergleichs sowie daraus, daß es in der Zivilprozeßordnung an einer entgegenstehenden Bestimmung fehlt, während für den Fall der Zurücknahme der Klage oder eines Rechtsmittels ausdrücklich als Wirkung die Beseitigung der Rechtshängigkeit anerkannt ist (§ 271 Abs. 3, § 515 Abs. 3, § 566), sodaß von einer späteren Fortsetzung des endgültig beendeten Verfahrens in diesen Fällen keine Rede sein kann.

Aus dem schwer wiegenden Umstande aber, daß ein Prozeß-

vergleich nach § 794 auf Antrag unter Beihilfe des Staates zwangsweise, ebenso wie ein vollstreckbares Urteil, vollstreckt werden muß, ist zu entnehmen, daß dem durch den Prozeßvergleich abgeschlossenen Rechtsstreite jedenfalls so lange ein weiterer Fortgang nicht zu geben ist, als der Prozeßvergleich in seiner Wirkung nicht anderweit im Wege Rechtsens beseitigt ist. Denselben Standpunkt vertritt der Beschluß des I. Zivilsenats des Reichsgerichts in Gruchot's Beitr. Bd. 50 S. 428. Dort ist ausgeführt, es sei nicht anzunehmen, daß nach der Absicht des Gesetzes die völlig klare Prozeßklage, die durch den Vergleichsabschluß gewonnen worden sei, zugunsten einer hinsichtlich ihrer Berechtigung noch zweifelhaften, einseitigen Anfechtung sollte aufgegeben werden müssen.

Ist hiernach zunächst davon auszugehen, daß die Anfechtung eines Prozeßvergleichs in einem besonderen Rechtsstreite zu erfolgen hat, so kann doch zugegeben werden, daß in dem früheren Rechtsstreite jedenfalls die unter den Parteien streitig gewordene Frage zum Austrage zu bringen ist, ob der angebliche Prozeßvergleich nach seiner äußeren Form und mit Rücksicht auf den Inhalt der darin abgegebenen Parteierklärungen wesentliche Mängel zeigt und ob hiernach der Urkunde die Eigenschaft eines vollstreckbaren Vergleichs im Sinne der §§ 160 Nr. 1, 794 Nr. 1 abzuspochen ist. Dieser Fall wäre z. B. gegeben, wenn das den Vergleich enthaltende gerichtliche Protokoll wesentliche Mängel aufweist, wenn eine Partei beim Vergleichsabschlusse nicht gehörig vertreten war oder wenn die abgegebenen Erklärungen nach Wortlaut und Sinn den Rechtsbegriff eines Vergleichs offenbar nicht erfüllen. Hier kann der Richter des früheren Prozesses ohne weiteres auf Grund des Inhalts seiner Akten erkennen, ob der Versuch der Beseitigung des Prozeßvergleichs gerechtfertigt ist; es hätte daher keinen Sinn und Zweck, den Anfechtenden auf den Weg eines besonderen Prozesses zu verweisen. Dasselbe muß gelten, wenn beide Parteien übereinstimmend erklären, der Prozeßvergleich solle keine Wirkung haben und dem früheren Rechtsstreit solle Fortgang gegeben werden, als ob der Prozeßvergleich nicht geschlossen worden wäre. Noch weiter gehen die Urteile des IV. Zivilsenats des Reichsgerichts in Gruchot's Beitr. Bd. 50 S. 425 und des V. Zivilsenats in den Entsch. in Zivils. Bd. 65 S. 420. Dort ist ausgeführt, nur ein formell und materiell gültiger Vergleich habe

die Wirkung der Beendigung eines schwebenden Prozesses, und deshalb sei in Fortsetzung des früheren Rechtsstreits von dem früheren Prozeßgericht über die Gültigkeit des Vergleichs dann zu entscheiden, wenn die Behauptung des Anfechtenden zutrefte, daß der Vergleich aus bloßen Rechtsgründen, wegen des darin enthaltenen Verstoßes gegen eine bestimmte Gesetzesvorschrift, ungültig sei.

Einer Stellungnahme, ob dieser Schlussfolgerung beizutreten sei, bedarf es im jetzigen Rechtsstreite nicht. Denn hier wird vom Anfechtenden die Ungültigkeit des Prozeßvergleichs nicht aus bloßen Rechtsgründen gefolgert, sondern auf die tatsächlichen und bestrittenen Behauptungen gegründet, daß es an einer auf den Vergleichsabschluß gerichteten Willensübereinstimmung der Parteien gefehlt habe, daß der Beklagte auch den Vergleich durch arglistige Täuschung zustande gebracht und der Kläger sich bei der Annahme des Vergleichsvorschlags über den Inhalt eines Teiles der Abmachungen in einem wesentlichen Irrtume befunden habe. Es bedarf hiernach zu der Feststellung, ob der Vergleich ungültig ist, noch eines weiteren, hinsichtlich seiner Ausdehnung ungewissen Verfahrens. In einem solchen Falle muß — in Übereinstimmung mit dem angeführten Beschlusse des I. Zivilsenats — angenommen werden, daß nach Abschluß des Vergleichs eine Fortsetzung des dadurch erledigten Rechtsstreits so lange unstatthaft ist, bis die Ungültigkeit des Vergleichs in besonderem Prozesse festgestellt ist.

Dieses Ergebnis entspricht auch am besten den Bedürfnissen der Praxis. Ein Zeitverlust wird durch den besondern Prozeß kaum herbeigeführt, da dieselben Verhandlungen und Beweiserhebungen auch bei Fortsetzung des früheren Prozesses erfolgen müßten. Hat der Prozeßvergleich gleichzeitig verschiedene, bei verschiedenen Gerichten schwebende Prozesse erledigt, so müßte bei Fortsetzung der früheren Prozesse über die Frage der Ungültigkeit des Vergleichs von allen diesen Gerichten entschieden werden, sodaß unter einander abweichende Entscheidungen und mehrfache Beweisaufnahmen nicht ausgeschlossen wären. Die Möglichkeit der Verbindung der verschiedenen Prozeßverfahren nach § 147 ZPO. gewährt hiergegen nicht notwendig Hilfe, da die Anordnung der Verbindung vom freien Ermessen des Gerichts abhängt und eine Anfechtung der Ablehnung der Verbindung deshalb regelmäßig keinen Erfolg haben wird.

Vgl. RG. in der Jur. Wochenschr. 1894 S. 194 Nr. 6.

Hiernach mußten die Urteile der beiden Vorinstanzen aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des jetzigen zur Feststellung der Unwirksamkeit des Vergleichs angestellten besonderen Prozesses an das Landgericht zurückverwiesen werden. Einer Einholung der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate bedurfte es hier ebensowenig wie in dem mit dem Streitfalle im wesentlichen Punkte übereinstimmenden Falle des angeführten Beschlusses des I. Zivilsenats, da die über die Streitfrage bisher ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts hinsichtlich der Entscheidungsgründe, worauf sie beruhen, im Einklange stehen mit dem die jetzige Entscheidung tragenden Entscheidungsgrunde. Auch das die bisherige Rechtsprechung würdigende Urteil in den Entsch. des RG.'s in Zivils. Bb. 65 S. 420 hat für die Entscheidung der gleichen Streitfrage und trotz besonderer Hervorhebung des Beschlusses des I. Zivilsenats die Anrufung der vereinigten Zivilsenate für nicht erforderlich erachtet."